

„Es gehört nach alledem zu den gesicherten Erkenntnissen, daß keine kriegführende Macht und keine Besatzung in ihrem Tun und Lassen rechtlich völlig ungebunden ist; auch sie unterliegt vielmehr rechtlichen Schranken. Diese ergeben sich einerseits aus dem nicht mißbilligten Streben, völkerrechtlich anerkannte Kriegs- und Besatzungszwecke zu erreichen, andererseits aber, wie es Abs. 9 der Einleitung der LKO ausdrückt, aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens. Ein solches Recht höherer Rangordnung, Wissens. Ein solches Recht höherer Rangordnung, wie es den Handlungen der Kriegführenden und der Besatzungen gewisse Schranken setzt, steht ebenso als unantastbarer Kernbereich des Rechts auch über jedem innerstaatlichen Recht (vgl. OGHSt. 2, 269, 271/272; 3, 121, 124/125). Er ist dort jetzt in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes ausdrücklich anerkannt.“

Ebenso kann zumindest seit dem Ende des ersten Weltkrieges nicht mehr ernsthaft bestritten werden, daß schuldhaft Verstöße gegen diese, von allen zivilisierten Nationen anerkannten Regeln nach geltendem Völkerrecht verbrecherische Handlungen sind, für die die Täter auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind. So hat z. B. das ehemalige Reichsgericht im Falle Dittmar-Boldt zwei ehemalige kaiserliche U-Boot-Offiziere verurteilt, weil sie Rettungsboote mit kanadischen Schiffbrüchigen hatten beschießen und versenken lassen. Zur Begründung dieser Verurteilung hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 16. Juli 1921 ausgeführt:

„Die Beschießung der Boote verstieß gegen das Völkerrecht. Wie im Landkriege (vgl. Haager Landkriegsordnung, Artikel 23 c) die Tötung wehrloser Feinde nicht gestattet ist, so ist im Seekrieg die Tötung von Schiffbrüchigen, die in Rettungsbooten Zuflucht gefunden haben, verboten ... Die völkerrechtliche Regel, um die es sich hier handelt, ist einfach und allgemein bekannt. Über ihre Anwendbarkeit konnten tatsächliche Zweifel nicht bestehen. Die Strafbarkeit der begangenen völkerrechtswidrigen Tötung ist hiermit zu bejahen.“

Das Reichsgericht verurteilte die Angeklagten also mit der ausdrücklichen Begründung der Völkerrechtswidrigkeit ihres Tuns. Durch höchstrichterliche Entscheidung war also zumindest seit 1921 die strafrechtliche Verantwortlichkeit für schuldhaft Verletzungen des Völkerrechts auch im deutschen Strafrechtsgebiet ausdrücklich anerkannt und gleichsam verbindlich festgelegt.

Diese Tatsachen widerlegen zweifelsfrei die Behauptung einer rückwirkenden Anwendung der im Art. 6 des IMT-Statuts fixierten Verbrechenstatbestände im Falle ihrer Heranziehung zur Aburteilung nazistischer Systemverbrechen.

Das Völkerstrafrecht als allgemein verbindliches Völkerrecht

Es kann schließlich auch nicht ernsthaft bezweifelt werden, daß es sich bei diesen Normierungen um allgemeine Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 des Grundgesetzes der Bundesrepublik handelt.

Die allgemeine Anerkennung der im IMT-Statut enthaltenen Normierungen als verbindliches Völkerrecht findet bereits darin ihren Ausdruck, daß 26 Staaten diese Normierungen als völkerrechtliche Verbrechen anerkannt haben. Weiterhin haben zahlreiche europäische Staaten und auch Israel Normativakte zur Verfolgung und Aburteilung nazistischer Systemverbrecher geschaffen, die entweder lediglich auf das IMT-Statut Bezug nehmen oder aber die in diesem Statut fixierten Tatbestände direkt übernehmen.

3 Aktenzeichen der Reichsanwaltschaft: AJ 95/21.

Bereits am 13. Februar 1946 empfahl sogar die UNO-Vollversammlung und damit die Mehrheit der damals existierenden Staaten in ihrer Resolution 3 (I) unter ausdrücklicher Berufung auf die Moskauer Deklaration aus dem Jahre 1943 über die Verantwortlichkeit der Hitler-Anhänger für begangene Greuelthaten und auf die Definition von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie im IMT-Statut enthalten ist, allen Mitgliedstaaten die Festnahme und Auslieferung zur Bestrafung von Personen, die solcher Verbrechen schuldig sind. Auch die Nichtmitgliedstaaten der UNO wurden seinerzeit aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Ein solcher Beschluß konnte nur gefaßt werden, wenn die Vollversammlung die im IMT-Statut enthaltenen Normierungen als völkerrechtlich verbindlich ansah.

Am 11. Dezember 1946 — nach Abschluß des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses — wurde dann von der UNO-Vollversammlung einstimmig die Resolution 95 (I) angenommen, in der es wörtlich heißt:

„Die Vollversammlung bestätigt die völkerrechtlichen Grundsätze, die in dem Statut, des Nürnberger Gerichtshofes und im Urteil des Tribunals anerkannt sind.“

In alledem kommt zum Ausdruck, daß sich die Bedeutung des IMT-Statuts nicht auf die Festlegung bestimmter Formalitäten und Grundsätze für die Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher beschränkt. Art. 6 dieses Statuts fixiert vielmehr das schon vorher bestehende Völkerrecht, das allgemein verbindlich ist und das nach dem Willen der Unterzeichner des IMT-Statuts auch und zunächst gegen die Hauptkriegsverbrecher zur Anwendung gebracht werden sollte.

Auch dies hat der Bundesgerichtshof letztlich bereits erkannt, wenn er in der schon mehrfach zitierten Entscheidung feststellt, daß das Londoner Viermächte-Abkommen und das zu dessen Ausführung vereinbarte Statut für den Internationalen Militärgerichtshof eine „allgemeine Rechtsüberzeugung“ zum Ausdruck bringen.

Erst vor wenigen Wochen, am 26. November 1968, hat die UNO-Vollversammlung die Völkerrechtswidrigkeit von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen und ihre Strafbarkeit nach dem IMT-Statut erneut ausdrücklich bestätigt und bekräftigt. In der an diesem Tage angenommenen Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit heißt es in der Präambel:

„Die der vorliegenden Konvention angehörenden Staaten ... sind der Ansicht, daß Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu den schwersten Verbrechen im Völkerrecht gehören.“

Damit ist zweifelsfrei gesagt, daß es sich um völkerrechtliche Verbrechen handelt. Aber noch mehr: Im Art. I der Konvention wird auch ausdrücklich bestätigt, daß das IMT-Statut die heute gültige und damit verbindliche völkerrechtliche Normierung dieser Verbrechen — auch soweit sie zur Nazizeit begangen wurden — enthält. Dieser Artikel bestimmt nämlich:

„Die Verjährung findet keine Anwendung auf die folgenden Verbrechen, ungeachtet des Zeitpunktes, zu dem sie begangen wurden:

a) Kriegsverbrechen, wie sie im Statut des Internationalen Gerichtshofes zu Nürnberg vom 8. August 1945 definiert und durch die Resolutionen 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 95 (I) vom 11. Dezember 1946 der Vollversammlung der Vereinten Nationen bestätigt wurden, insbesondere die „ernsten Verletzungen“, die in den Genfer Konventionen des Jahres 1949 zum Schutz der Kriegsgesundheitsdienste aufgeführt sind;

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, unabhängig davon, ob sie in Zeiten des Krieges oder des Friedens